

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 403.

Landesherrliche Verordnung

vom 21. Oktober 1877,

die obere Staatsverwaltung betreffend.

(Publizirt in Nr. 43 des Amts- und Verordnungsblattes vom Jahre 1877).

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gertra, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit unter Aufhebung der §§ 3 und 4 der Verordnung vom 16. April 1862 (Gesetzl. Bd. XIII S. 29), daß für die Organization der obersten Landesbehörde bis auf Weiteres lediglich der vierte Abschnitt des Gesetzes vom 29. Juli 1852 (Gesetzl. Bd. IX S. 137) maßgebend sein soll, und bestimmen gleichzeitig hinsichtlich der Abgrenzung der einzelnen Abtheilungen des Ministeriums sowie hinsichtlich des Geschäftsbetriebs bei denselben auf Grund des § 29 des gedachten Gesetzes was folgt:

§ 1.

Gesetze und landesherrliche Verordnungen sind von dem Gesamt-Ministerium zu kontrahieren, Instruktionen und Ausführungsverfügungen allgemeinerer Natur, welche unter der Unterschrift „Fürstliches Ministerium“ durch die Gesetzsammlung zu ergehen haben, im Konzepte gleichfalls von den Mitgliedern des Gesamt-Ministeriums zu signiren, in der Reinschrift aber, wie alle Erlasse des Gesamt-Ministeriums, nur vom Chef des Ministeriums zu vollziehen, sonstige Bekanntmachungen dagegen unter der Unterschrift der betreffenden Abtheilung und des Vorstandes derselben zu erlassen.

Ausgegeben den 9. Januar 1878.